

NaturFreunde Deutschlands  
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur  
Ortsgruppe Herzogenrath-Merkstein e.V.



Satzung

## **Artikel 1** Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen  
NaturFreunde Deutschlands  
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur  
Ortsgruppe Herzogenrath-Merkstein e.V.  
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Herzogenrath-Merkstein
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dadurch zugleich Mitglied der NaturFreunde Deutschlands und damit Mitglied der Naturfreunde Internationale.

## **Artikel 2** Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- Interesse an der Natur zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken zu fördern, sofern nicht verfassungswidrige oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
- Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen;
- kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigungen zu fördern;
- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Kinder- Jugend und Familienerholung, sowie Jugend-, Familien- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen.
- Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen;

## **Artikel 3** Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Artikel 1, Ziffer 2 bis 4 und Artikel 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - .1 Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz;  
aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
  - .2 Pflege der Natur- und Heimatkunde;
  - .3 Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
  - .4 Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
  - .5 Sportliche Betätigung, z.B. Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren;

- .6 Maßnahmen zur Kinder-, Jugend- und Familienerholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung;
- .7 Veranstaltungen von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
- .8 Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
- .9 Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
- .10 Anlage und Markierung von Wanderwegen;
- .11 Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Sport- und Jugendverbänden.  
Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.
- .12 Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

#### **Artikel 4**      Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel der Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **Artikel 5**      Fachgruppen und Referate

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die Bundesrichtlinien für Fachgruppen und Referate.

#### **Artikel 6**      Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsverein

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege eines Pachtvertrages auf einen selbständigen Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und/oder Hausverwaltungsverein übertragen werden. Für die Tätigkeit dieses Vereins gelten die Artikel 1 - 4 dieser Satzung.

## Artikel 7

### *Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreunde Jugend Deutschlands* ~~Kindergruppe und Naturfreundejugend~~

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung Kinder- bzw. Jugendgruppe der NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Herzogenrath-Merkstein e.V.. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst.  
Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der Ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Leitung der Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Herzogenrath-Merkstein e.V. hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen.  
Vor der Annahme ist er dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen.  
Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er dieser Satzung oder den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen.  
Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revisionskommission des Vereins.

## Artikel 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung und die Beschlüsse der Ortsgruppe, des Landesverbandes, der Bundesgruppe und der Naturfreunde Internationale anzuerkennen.
3. Juristische Personen (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Teile derselben) können als kooperative Mitglieder Aufnahme finden.
4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Vereinsinteressen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## Artikel 9 Aufnahme, Ruhen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zum Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr nutzen.
4. Wird der Vereinsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt, wird das säumige Mitglied zum 31.12. des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen das Ruhen der Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Vereins nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur beim Vereinsvorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des

Schiedsgerichtes, mit Dreiviertelmehrheit. Mindestens Dreiviertel der Mitglieder müssen anwesend sein.

Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Vorstandes mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung eingelegt werden. Diese Berufung muss spätestens vier Wochen nach der Zustellung des Beschlusses erfolgen. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig.

## **Artikel 10** Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
  - Beiträgen
  - Spenden und Sammlungen
  - eigenen Veranstaltungen
  - Vermietungen und Verpachtungen
  - Zuschüssen
  - zweckgebundenen Zuwendungen
2. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge der kooperativen Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist eine Jahresrechnung vorzulegen.
4. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu entrichten; bei Neuaufnahmen in der zweiten Jahreshälfte wird der Beitrag sofort erhoben.

## **Artikel 11** Organe des Vereins

Organe der Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand

## **Artikel 12** Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Dazu lädt der Vorstand mindestens drei Wochen vorher - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - schriftlich ein.
2. Auf Beschluss des Vorstandes, der Revision oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einberufen werden.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 13 Jahre.
5. Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:
  - .1 die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
  - .2 den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten;
  - .3 über die Entlastung des Vereinsvorstandes zu entscheiden;
  - .4 über vorliegende Anträge zu beraten und zu entscheiden;
  - .5 die Mitglieder des Vereinsvorstandes nach Artikel 13 zu wählen;
  - .6 die Bestätigung des/der Jugendgruppenleiter/in und der Fachgruppenleiter/innen;
  - .7 die Mitglieder der Revisionskommission und des Schiedsgerichtes zu wählen;
  - .8 die Vereinsbeiträge festzusetzen;
  - .9 über die Satzung zu beschließen;

- .10 Delegierte zu der Landesversammlung und der Bezirksversammlung zu wählen;
  - .11 über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
7. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Herzogenrath-Merkstein sind. Ihre Wahl oder Bestätigung gilt für zwei Jahre.  
Wird einem/einer Fachgruppenleiter/in oder dem/der Jugendgruppenleiter/in die Bestätigung versagt, so ruht seine/ihre Funktion. Die Aufgaben werden von einem/einer Stellvertreter/in wahrgenommen.
  8. Anträge an die Hauptversammlung können nur von den Organen des Vereins (Artikel 11), der Kinderleitung, der Jugendleitung und von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.  
Die Anträge müssen zwei Wochen nach erfolgter Ausschreibung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
  9. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
  10. Über alle Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzende/n, sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **Artikel 13** Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten. Er tritt mindestens vier mal im Jahr zusammen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - .1 die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind;
  - .2 die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
  - .3 die Einberufung der Hauptversammlung;
  - .4 die Arbeit der Fachgruppen und sonstigen Gliederung zu koordinieren;
  - .5 über den Ausschluss von Mitgliedern zu befinden;
  - .6 über die Funktionsenthebung von Funktionären zu befinden (Artikel 16);
  - .7 die Zusammenarbeit mit der Bezirks- und der Landesleitung;
  - .8 Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens, die Vorlage der Jahresrechnung;
  - .9 Prüfung der Jahresrechnung der Kinderleitung und der Jugendleitung;
  - .10 Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und seiner Gliederungen;
3. Der Vorstand besteht aus:
  - .1 dem/der Ortsgruppenvorsitzenden;
  - .2 bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - .3 dem/der Kassierer/in;
  - .4 bis zu zwei stellvertretenden Kassierer/innen;
  - .5 dem/der Schriftführer/in;
  - .6 dessen/deren Stellvertreter/in;
  - .7 dem/der Hausreferenten/in (im Vertretungsfall mit beratender Stimme);
  - .8 dem/der Kindergruppenleiter/in (im Vertretungsfall mit beratender Stimme);
  - .9 dem/der Jugendgruppenleiter/in (im Vertretungsfall mit beratender Stimme);
  - .10 bis zu sieben weiteren Personen als Beisitzer;
  - .11 den Fachgruppenleitern (im Vertretungsfall mit beratender Stimme);
  - .12 den Fachreferenten (im Vertretungsfall mit beratender Stimme);
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - .1 der/die Vorsitzende;
  - .2 ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r;
  - .3 der/die Kassierer/in;
  - .4 der/die Schriftführer/in;

- .5 der/die Hausreferent/in.
6. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein nach innen und nach außen.  
Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern.  
Willenserklärungen sind an den vorherigen Beschluss des Vorstandes gebunden.
7. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand und von ihm beauftragte ehrenamtliche Mitglieder des Vereins haften nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

#### **Artikel 14** Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführendem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten zwischen den Vorstandssitzungen, sowie die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - .1 dem/der Ortsgruppenvorsitzenden;
  - .2 den stellvertretenden Vorsitzenden;
  - .3 dem/der Kassierer/in;
  - .4 den stellvertretenden Kassierer/innen;
  - .5 dem/der Schriftführer/in;
  - .6 dem/der Häuserreferenten/in;
3. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### **Artikel 15** Revisionskommission

1. Die Hauptversammlung wählt als Revisionskommission drei Personen, sowie drei Ersatzmitglieder, die im Verhinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder tätig werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Hauptversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften, Datenspeicherungen (Massenspeichern) und Kassen des Vereins einzusehen und an den Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

#### **Artikel 16** Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Vorstandes können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist der/die Betroffene zu hören.
3. Der/Dem Betroffene/n steht das Recht des Widerspruches beim Schiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

## **Artikel 17** Schiedsgericht

1. Die Hauptversammlung wählt als Schiedsgericht drei Personen, sowie drei Ersatzmitglieder, die im Verhinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder tätig werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist das Schiedsgericht zuständig.  
Aufgaben und Arbeitsweise des Schiedsgericht regeln sich nach der jeweiligen Bundesschiedsordnung.
3. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress.

## **Artikel 18** Satzungsänderungen

1. Diese Satzung - einschließlich des Artikels 2 - kann nur von der Hauptversammlung geändert werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Artikel der Satzung in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Änderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **Artikel 19** Auflösung - Zusammenschluss

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.


Die Landesleitung ist sechs Wochen vor dem Termin von der geplanten Hauptversammlung zu unterrichten.

## **Artikel 20** Schlussbestimmung

1. Der Verein ist unter der Nr. 73 VR 810 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath.
3. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
6. Die Satzung wurde von der Hauptversammlung am 25.01.2004 in Herzogenrath-Merkstein beschlossen. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
7. Die bisherige Satzung des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ Ortsgruppe Herzogenrath-Merkstein e.V. verliert nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Herzogenrath, den 25.01.2004

  
Vorsitzender

  
stellv. Vorsitzender

  
Schriftführerin